

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

1. Vollständiger Vertrag und Annahme.

- 1.1. **Diese Einkaufsbedingungen („Bedingungen“) stellen die endgültige, vollständige und ausschliessliche Erklärung der Bedingungen für den Kauf und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen (zusammen „Produkte“) des Verkäufers, einschliesslich seiner Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, (zusammen „Verkäufer“) an die Repligen Corporation, einschliesslich ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen, (zusammen „Käufer“) dar.**
- 1.2. Die Zustimmung des Käufers zum Kauf von Produkten ist ausdrücklich an die Annahme dieser Bedingungen durch den Verkäufer gebunden. Wenn es sich um ein Produkt handelt, wird die Endbenutzer-Softwarelizenz des Verkäufers, die mit dem Produkt oder online verfügbar ist, in diese Bedingungen aufgenommen.
- 1.3. Jeder der folgenden Punkte stellt die uneingeschränkte Annahme dieser Bedingungen durch den Verkäufer dar: (1) schriftliche Bestätigung dieser Bedingungen; (2) ausdrückliche oder stillschweigende Annahme einer Bestellung von Produkten; (3) Versand von Produkten oder Erbringung von Installations-, Wartungs-, Schulungs- oder Reparaturdienstleistungen („Dienstleistungen“) oder (4) eine andere schriftliche Handlung oder Ausdrucksform über die Annahme durch den Verkäufer.
- 1.4. **DIESE BEDINGUNGEN ERSETZEN ALLE WIDERSPRÜCHLICHEN BEDINGUNGEN, DIE AUF DER WEBSITE, IM ANGEBOT ODER KOSTENVORANSCHLAG DES VERKÄUFERS ODER IN EINEM VOM VERKÄUFER VORGELEGTEM DOKUMENT ENTHALTEN SIND, WIE UNTER ANDEREM EINE BESTÄTIGUNG, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE VOM KÄUFER UNTERZEICHNET WURDE ODER NICHT.** Erhebt der Käufer keine Einwände gegen Bestimmungen in einem Angebot, einem Kostenvoranschlag, einer Bestätigung oder einem sonstigen Dokument des Verkäufers, gilt dies nicht als Verzicht auf diese Bedingungen noch als Annahme der Bestimmungen. Im Falle eines Konflikts haben diese Bedingungen Vorrang und sind massgebend, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes durch eine ordnungsgemäss von beiden Parteien unterzeichnete schriftliche Änderung.

2. Begriffsbestimmungen.

- 2.1. „Verbundenes Unternehmen“ einer Partei bedeutet eine Kapital- oder Personengesellschaft oder ein sonstiges Unternehmen, das die jeweilige Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder sich unter derselben Kontrolle wie sie befindet, wobei „Kontrolle“ (und entsprechende Begriffe) die rechtliche Befugnis zur Weisung oder Veranlassung der Weisung der allgemeinen Geschäftsführung oder Gesellschafter des Unternehmens bedeutet, ob durch das Eigentum an stimmberechtigten Wertpapieren, durch Vertrag oder auf sonstige Weise.
- 2.2. „Analysebescheinigung“ (Certificate of Analysis, „COA“) bedeutet das konkrete Dokument, das mit einem Produkt verbunden ist und *unter anderem* die Spezifikationen und die Testergebnisse zum Nachweis der Konformität des Produktloses mit den Spezifikationen enthält.
- 2.3. „Sonderanfertigung“ (Custom Made-to-Order, „CMTO“) bedeutet, dass bestimmte Produkte als Auftragswerke zur alleinigen und ausschliesslichen Nutzung des Käufers, wie der Käufer es für angemessen befindet, und für jeglichen Zweck gelten. Die Sonderanfertigungen werden an die konkreten Bedürfnisse des Käufers angepasst, ob in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Käufers oder nicht.
- 2.4. „Los“ bedeutet eine Fertigungscharge des Produkts, die die gleichen Spezifikationen aufweist, gemäss einem einzigen Chargenprotokoll gefertigt wird und mit einer Losnummer gekennzeichnet ist.
- 2.5. „Spezifikationen“ bedeutet die vereinbarten Spezifikationen und Annahmekriterien der Produkte.

3. Preise, Steuern und Zahlungen.

- 3.1. Die in einem schriftlichen Angebot des Verkäufers an den Käufer für Produkte angegebenen Preise sind dreissig (30) Tage lang gültig.
- 3.2. Alle Steuern, Zoll-, Bankgebühren, Mehrwertsteuer oder andere Gebühren, die von einer Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde auf diese Transaktion erhoben werden, werden vom Käufer zusätzlich zum angegebenen oder in Rechnung gestellten Preis gezahlt. Ist der Verkäufer verpflichtet, eine solche Steuer, Zollgebühr oder andere Gebühren im Voraus zu zahlen, wird der Käufer dem Verkäufer die Kosten erstatten. Der Käufer ist allein dafür verantwortlich, eine Wiederverkaufs- oder steuerfreie Bescheinigung vorzulegen, um eine Befreiung geltend zu machen. Sobald eine Wiederverkaufs- oder Steuerbefreiungsbescheinigung vorgelegt wurde, wird der Verkäufer eine Kopie der Bescheinigung zur späteren Verwendung aufbewahren.
- 3.3. Die Zahlungsbedingungen sind fünfundvierzig (45) Tage ab Erhalt in der vom Käufer in der Bestellung angegebenen Währung. Der Verkäufer stellt Rechnungen am oder nach dem Versanddatum aus.

4. Bestellungen, Lieferung und Versand.

- 4.1. Der Käufer kann ein Produkt bestellen, indem er Bestellungen aufgibt. Der Verkäufer wird alle Bestellungen für ein Produkt, die vom Käufer aufgegeben werden, innerhalb von sieben (7) Tagen ab Erhalt bestätigen, mit der Massgabe, dass eine Bestätigung nicht verweigert werden darf, wenn eine Bestellung mindestens dreissig (30) Tage vor dem gewünschten Lieferdatum aufgegeben wird, und in jedem Fall darf eine Bestellung nicht ohne triftigen Grund verweigert werden. Jedes verbundene Unternehmen des Käufers kann Bestellungen für ein Produkt direkt beim Verkäufer aufgeben. Das Produkt wird bis zu dem in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lieferdatum an die in der jeweiligen Bestellung angegebene Einrichtung geliefert.
- 4.2. Der Verkäufer versendet die Produkte oder erbringt die Dienstleistungen gemäss dem in der Bestellung des Käufers angegebenen Liefertermin. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über jede voraussichtliche Verzögerung bei der Lieferung des Produkts oder der Erbringung von Dienstleistungen zu informieren und dem Käufer einen voraussichtlichen Liefer- bzw. Leistungstermin mitzuteilen (je nach Fall). Liegt das geänderte Liefer- oder Leistungsdatum über sieben (7) Tage nach dem Liefer- oder Leistungsdatum, das in der jeweiligen Bestellung

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

angegeben wird, werden die Parteien sich nach Treu und Glauben beraten, um eine Abmilderung der Verzögerungen und alternative Lösungen zu besprechen. Wenn der Käufer nicht die gesamte vom Käufer bestellte Produktmenge liefert oder die vom Käufer in einer bestätigten Bestellung geforderten Leistungen nicht bis zu dem in der betreffenden Bestellung angegebenen Datum erbringt, kann der Käufer nach seiner Wahl: (i) die Bestellung stornieren und (a) der Verkäufer wird alle Vorauszahlungen innerhalb von zehn (10) Tagen zurückerstatten und (b) zusätzlich oder (ii) der Verkäufer wird das Ersatzprodukt per Luftfracht auf Kosten des Verkäufers zu einem einvernehmlich vereinbarten neuen Liefertermin versenden.

- 4.3. Der Verkäufer wird das Produkt für den Versand gemäss den Weisungen des Käufers in der jeweiligen Bestellung verpacken. Alle Produkte werden innerhalb von zwölf (12) Monaten ab ihrem Freigabedatum an den Käufer gesandt. Zur Klarstellung: Alle Produkte müssen innerhalb von zwölf (12) Monaten nach ihrem ursprünglichen Freigabedatum an den Käufer geliefert oder erneut getestet und eine neue COA ausgestellt werden. Im Falle der Neuausstellung einer neuen Analysebescheinigung (COA) muss das gesamte Produkt innerhalb von zwölf (12) Monaten nach dem Datum der neuen Analysebescheinigung an den Käufer versandt werden. Alle Produktsendungen erfolgen FCA Free Carrier (frei Frachtführer) (INCOTERMS 2020) von der Fertigungsanlage des Verkäufers an den vom Käufer in der jeweiligen Bestellung angegebenen Zielort, wobei der Käufer den Spediteur und die Versicherungsbeträge bestimmt. Der Verkäufer organisiert die pünktliche Abholung durch den Spediteur und füllt alle Formulare aus, die für den Export an den angegebenen Zielort erforderlich sind. Das Eigentum, das Recht auf Besitz und alle Verlustrisiken gehen mit der Lieferung an den vom Käufer in der jeweiligen Bestellung angegebenen Zielort auf den Käufer über. Der Verkäufer kann dem Käufer die Spediteur- und Versicherungskosten in Rechnung stellen. Jeder Versandbehälter oder -karton wird in Bezug auf die Menge, den Inhalt und sonstige Informationen gemäss der jeweiligen Bestellung und nach geltendem Recht gekennzeichnet.
- 4.4. Sofern der Käufer nicht vorab etwas anderem zustimmt, kann der Verkäufer keine Teilsendungen des Produkts an den Käufer vornehmen.

5. Sonderanfertigungen.

- 5.1. Der Käufer kann angenommene Bestellungen für Sonderanfertigungen stornieren oder ändern, jedoch muss er für alle direkten Kosten aufkommen, die dem Verkäufer für die Ausführung dieser Bestellung(en) bisher entstanden sind.
- 5.2. Der Käufer kann bestimmte Produkte als Sonderanfertigungen definieren. Der Käufer muss dem Verkäufer vor Beginn der Herstellung einer Sonderanfertigung eine Bestellung mit den gemeinsam vereinbarten Produktspezifikationen und dem Lieferplan vorlegen. Der Verkäufer und der Käufer müssen vor Beginn der Herstellung einer Sonderanfertigung alle Produktions- und Prüfverfahren vereinbaren.
- 5.3. Hiermit tritt der Verkäufer unwiderruflich alle Eigentumsrechte an den Sonderanfertigungen an den Käufer ab, darunter auch die Erstellung und Entwicklung von Ideen, Bildern, Schemata, Plänen, Dokumenten, Konzepten, Erfindungen, Geräten, Mustern, Prototypen und Optimierungen. Falls ein Teil der Sonderanfertigungs-Produkte aufgrund von Patentrecht, Urheberrecht oder anderweitig nicht abgetreten werden kann, gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit eine exklusive, abtretbare, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, unterlizenzierbare (über eine oder mehrere Ebenen), gebührenfreie, unbegrenzte Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung, Reproduktion, Verteilung, Modifizierung, Anpassung, Änderung, Übersetzung, Verbesserung, Erstellung abgeleiteter Werke und zur Ausübung der CMTO Produkte in jeglicher Weise. Der Verkäufer darf Folgendes nicht tun: (a) Sonderanfertigungen praktisch umsetzen, wiedergeben, kopieren, vervielfältigen, verbreiten, übertragen, modifizieren, anpassen, verändern, übersetzen, verbessern oder davon abgeleitete Werke schaffen oder die Sonderanfertigungen auf sonstige Weise nutzen oder (b) Sonderanfertigungen ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Erlaubnis des Käufers insgesamt oder teilweise in ein Produkt oder eine Erfindung aufnehmen.

6. Prüfung.

- 6.1. Der Käufer wird die Produkte bei Erhalt prüfen und die Kundendienstabteilung des Verkäufers innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt über etwaige Abweichungen zwischen den erhaltenen Produkten und der Bestellung des Käufers informieren.

7. Gewährleistung des Verkäufers.

- 7.1. **Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass zum Zeitpunkt der Lieferung: (1) die Produkte den jeweils veröffentlichten Spezifikationen entsprechen, wenn sie in Übereinstimmung mit den geltenden Anweisungen verwendet werden, oder, im Falle von Sonderanfertigungen, den gemeinsam vereinbarten Produktspezifikationen, jeweils für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Produkte, sofern nicht schriftlich anders angegeben, und (2) die Dienstleistungen mit der üblichen Sorgfalt erbracht werden, die nach den veröffentlichten Normen für die jeweilige Branche gefordert wird („Gewährleistung“).**
- 7.2. Die Gewährleistung und die anwendbaren Spezifikationen für die Produkte dürfen nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geändert werden, die von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet wird.
- 7.3. Im Fall einer Verletzung der Gewährleistung für ein Produkt muss der Verkäufer nach alleiniger Wahl des Käufers: (i) das Produkt reparieren, (ii) das Produkt ersetzen oder (iii) dem Käufer den für das Produkt gezahlten Betrag erstatten.
- 7.4. Im Fall einer Verletzung der Gewährleistung für Dienstleistungen wird der Verkäufer nach alleiniger Wahl des Käufers: (i) die Dienstleistungen erneut erbringen oder (ii) dem Käufer den für die Dienstleistungen gezahlten Betrag erstatten.

8. Geistiges Eigentum.

- 8.1. **Wird der in der jeweiligen Produktdokumentation angegebene Verwendungszweck eines vom Verkäufer an den Käufer verkauften Produkts Gegenstand einer Klage eines Dritten, in der behauptet wird, dass eine solche Verwendung ein gültiges Patent im Land der Herstellung oder des Verkaufs verletzt oder eine widerrechtliche**

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses darstellt („Verletzungsanspruch“), so hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, ihm das alleinige Recht zur Verteidigung einzuräumen und auf Wunsch und Kosten des Verkäufers in angemessener Weise mit ihm zusammenzuarbeiten.

- 8.2. Wenn der Käufer den Verkäufer von einem Verletzungsanspruch benachrichtigt oder wenn nach Ansicht des Verkäufers die beabsichtigte Verwendung des Verkäuferprodukts Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden kann, kann der Verkäufer alle Massnahmen ergreifen, die er nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: (1) Beschaffung des Rechts für den Käufer, die beabsichtigte Verwendung des Produkts weiterhin zu praktizieren; (2) Austausch oder Modifizierung eines Produkts, so dass die beabsichtigte Verwendung nicht mehr verletzend ist; oder (3) Aufforderung an den Käufer, das Produkt, das Gegenstand des Verletzungsanspruchs ist, zurückzugeben und dem Käufer bei Rückgabe den tatsächlich vom Käufer für das zurückgegebene Produkt gezahlten Preis zu erstatten.
 - 8.3. Der Verkäufer hat gemäss diesem Abschnitt 8 keine Verpflichtung für Verletzungsansprüche, die auf Folgendem beruhen, daraus entstehen oder dadurch verursacht werden: (a) die Verwendung eines Produkts in Kombination mit Systemen, Medien oder Materialien, die nicht vom Verkäufer bereitgestellt wurden oder nicht für die Verwendung mit den jeweiligen Produkten bestimmt sind, oder eine Änderung an einem Produkt, die vom Käufer oder einem Dritten vorgenommen wurde oder vom Verkäufer auf Anfrage oder Anweisung des Käufers vorgenommen wurde, wenn der Verletzungsanspruch ohne die Kombination oder Änderung nicht entstanden wäre; (b) jede andere Nutzung eines Produkts ausser der ausdrücklichen Nutzung, für die das Produkt vom Verkäufer gemäss diesen Bedingungen oder der geltenden Produktdokumentation verkauft wird, oder (c) die fortgesetzte Nutzung eines Produkts durch den Käufer nach Eingang einer Mitteilung über einen Verletzungsanspruch beim Käufer.
 - 8.4. DAS VORSTEHENDE LEGT DIE GESAMTE HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS FÜR JEDLICHE VERLETZUNG ODER BEHAUPTETE VERLETZUNG EINES PATENTS ODER EINES ANDEREN GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTS ODER MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG ODER BEHAUPTETE MISSBRÄUCLICHE VERWENDUNG EINES GESCHÄFTSGEHEIMNISSES DURCH JEDLICHE UND ALLE PRODUKTE ODER EINEN TEIL DAVON ODER DEREN VERWENDUNG FEST.
 - 8.5. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, für jegliche Haftung und jeglichen Verlust verantwortlich zu sein, die bzw. der dem Verkäufer durch die Herstellung einer Sonderanfertigung durch den Verkäufer auf der Grundlage der Produktspezifikationen des Käufers, durch die Änderung oder Verwendung eines anderen Produkts als der in der jeweiligen Produktdokumentation angegebenen und/oder durch eine Verwendung, die der Zustimmung Dritter bedarf, entsteht.
- 9. Haftungsbeschränkung.**
- 9.1. **IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET EINE PARTEI UNTER KEINEN UMSTÄNDEN UNTER IRGEND EINER RECHTSTHEORIE (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF VERTRAG, FAHRLÄSSIGKEIT, VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG AUS UNERLAUBTER HANDLUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG JEDLICHER ART) FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, FOLGE- ODER EXEMPLARISCHE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENEN GEWINN, GESCHÄFTSVERLUST, VERLUST VON FIRMENWERT, ERSATZKOSTEN ODER NUTZUNGS-AUSFALL), DIE DER ANDEREN PARTEI IM RAHMEN DIESER BEDINGUNGEN ODER AUS DER VERWENDUNG VON PRODUKTEN ODER DER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN ANBIETER ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN DIESE PARTEI ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WAR ODER DAVON HÄTTE WISSEN MÜSSEN. IM GRÖSSTMÖGLICHEN NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG HAFTET DER VERKÄUFER IN KEINEM FALL FÜR DIREKTE SCHÄDEN, DIE EINE MILLION DOLLAR (1.000.000 USD) ÜBERSTIEGEN.**
- 10. Zurückgesandte Produkte.**
- 10.1. Produkte können nach alleiniger Wahl des Käufers zurückgesandt werden.
- 11. Änderungsmitteilung/Liefersicherheit.**
- Ist der Verkäufer ein Rohstofflieferant für ein vom Käufer hergestelltes Endprodukt, gilt Folgendes:
- 11.1. Der Verkäufer wird keine wesentliche Änderung an einem vom Käufer gekauften Produkt vornehmen, ohne den Käufer mindestens sechs (6) Monate vorher schriftlich über die Änderung zu benachrichtigen (oder, wenn die Änderung von einer Regulierungsstelle vorgeschrieben wird oder zur Behandlung von Gesundheits- oder Sicherheitsbelangen erforderlich ist, mit der Vorlaufzeit, die möglich ist, aber in jedem Fall mindestens mit zwanzig (20) Tagen Vorlaufzeit). „Wesentliche Änderung“ bedeutet:
 - a) Änderung des/der externen Verkäufer(s) oder der Spezifikation oder des Herkunftslandes der Bestandteile oder Rohmaterialien des/der externen Verkäufer(s);
 - b) Änderung von Ausstattung oder Herstellungsverfahren oder -standort;
 - c) Änderung der Qualitätskontrollmethoden oder der Spezifikation für Fertigmateriale;
 - d) Änderung der Lager- und Versandbedingungen;
 - e) Änderung von Etikettierung und Verpackung;
 - f) Änderung der Haltbarkeit;
 - g) Änderung des Materialdatenblatts, falls zutreffend, der Produktetikettangaben oder des Kitprotokolls;
 - h) Änderung der Produkteignung, -form oder -funktion;
 - i) Änderung der Auslegung, Formulierung, Rohmaterialien oder Bestandteile;
 - j) Änderung des Herstellungslandes;

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

- k) Änderung, die sich auf die Nutzung oder Kompatibilität des Produkts mit anderen Materialien oder Substanzen auswirken würde oder könnte;
 - l) Änderung der Anzahl an Teilen und/oder
 - m) Änderung der Produktdokumentation (einschliesslich der Analysebescheinigung).
- 11.2. In der Mitteilung des Verkäufers über eine wesentliche Änderung müssen die vorzunehmenden Änderungen mit angemessenen Einzelheiten erläutert werden. Die Mitteilung muss an customerserviceus@repligen.com und in Kopie an den Ansprechpartner der Lieferkette des Käufers und den Ansprechpartner für Qualität des Käufers oder den/die vom Käufer schriftlich benannten Ersatzansprechpartner gesandt werden. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer auf eigene Kosten so schnell wie möglich Produktmuster, in die die vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen übernommen wurden, zur Beurteilung an den Käufer senden, bevor die wesentliche Änderung kommerziell umgesetzt wird. Das Produktmuster muss eindeutig repräsentativ für das Produkt sein, in Bezug auf das die Änderung umgesetzt wurde.
- 11.3. Bevor der Verkäufer eine wesentliche Änderung an einem vom Käufer gekauften Produkt vornimmt, gewährt er dem Käufer das Recht, einen Sonderkauf dieses Produkts auf Lebenszeit in Höhe von 100 % der tatsächlichen Käufe des Produkts in den vorangegangenen vier (4) Quartalen ohne die vorgenommenen wesentlichen Änderungen vorzunehmen, indem er die Menge des Produkts ohne die vorgenommenen wesentlichen Änderungen herstellt und an den Käufer liefert, die der Käufer in einer Bestellung bestellt, die dem Verkäufer spätestens sechzig (60) Tage nach der schriftlichen Benachrichtigung des Käufers über die Änderung zugeht.
- 12. Lieferengpass.**
Ist der Verkäufer ein Rohstofflieferant für ein vom Käufer hergestelltes Endprodukt, gilt Folgendes:
- 12.1. Ist es dem Verkäufer nicht möglich, ein Produkt in den Mengen zu liefern, die in der Bestellung angegeben werden, muss er den Käufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ein voraussichtliches Lieferdatum angeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferengpässe, die sich auf die Lieferung von Produkten durch den Verkäufer auswirken können, abzumildern und den Käufer unverzüglich schriftlich über voraussichtliche, zukünftige Lieferengpässe zu informieren (eine solche Mitteilung muss das voraussichtliche Datum der Behebung von Lieferengpässen enthalten, falls und sobald dieses bekannt ist). Kommt es aus irgendeinem Grund zu einem Lieferengpass des Verkäufers von mehr als dreissig (30) Tagen Dauer, erhält der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, die ihm im Rahmen dieser Bedingungen oder nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zustehen, einen anteiligen Anteil des Produkts, der vom Verkäufer unter dem Käufer und den anderen Kunden des Verkäufers auf der Grundlage des Verhältnisses der Nutzung des Produkts, das für die Käufe des Käufers aller Produkte erforderlich ist, und der Nutzung des Produkts durch die anderen Kunden, das für die Käufe ihrer jeweiligen Produkte im vorangegangenen Kalenderjahr erforderlich ist, zu dem insgesamt verfügbaren Produkt aufgeteilt wird.
- 13. Einstellung des Produkts.**
Ist der Verkäufer ein Rohstofflieferant für ein vom Käufer hergestelltes Endprodukt, gilt Folgendes:
- 13.1. Der Verkäufer darf die Lieferung eines vom Käufer gekauften Produkts nicht einstellen, ohne den Käufer vorher so weit wie möglich, jedoch mindestens ein (1) Jahr vorher schriftlich über die Einstellung zu informieren.
- 13.2. Vor Umsetzung der Einstellung eines Produkts, das vom Käufer gekauft wurde, muss der Verkäufer dem Käufer das Recht einräumen – und räumt ihm hiermit das Recht ein –, einen besonderen „lebenslangen“ Einkauf des Produkts von bis zu 100 % der erfolgten Produkteinkäufe in den vorherigen vier (4) Quartalen zu tätigen, indem er die Produktmenge herstellt und an den Käufer liefert, die der Käufer mit einer Bestellung bestellt, die er spätestens sechzig (60) Tage, nachdem der Verkäufer dem Käufer die schriftliche Mitteilung über die Einstellung zugestellt hat, beim Verkäufer aufgibt.
- 14. Einrichtung oder technische Unterstützung.**
14.1. Wenn der Käufer ein Produkt kauft, kann er vom Verkäufer die Installation, Schulung, Wartung, Reparatur oder andere Dienstleistungen verlangen.
- 15. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften.**
15.1. Der Verkäufer bestätigt, dass die Produkte seiner Kenntnis nach in wesentlicher Übereinstimmung mit den geltenden bundesweiten, bundesstaatlichen und lokalen Gesetzen und Vorschriften hergestellt werden, einschliesslich der geltenden Anforderungen des Fair Labor Standards Act von 1938 in der jeweils gültigen Fassung.
- 15.2. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass Unternehmen der Vereinigten Staaten den Bestimmungen des Foreign Corrupt Practices Act von 1977 der Vereinigten Staaten von Amerika, 91 Statutes at Large, Sections 1495 ff. und den Gesetzen der Länder, in denen die Parteien geschäftlich tätig sind, unterliegen, einschliesslich des UK Bribery Act und ähnlicher Anti-Korruptionsgesetze anderer Nationen (jeweils gemeinsam „Anti-Korruptionsgesetze“), die die Leistung von Bestechungszahlungen verbieten.
- 15.3. Nach den Anti-Korruptionsgesetzen ist es rechtswidrig, ausländischen Regierungsbeamten oder Mitarbeitern, politischen Parteien oder Kandidaten oder Personen oder Körperschaften, die solche Zahlungen den Letzteren anbieten oder leisten werden, um Geschäfte zu tätigen, zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unzulässigen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen, etwas von Wert zu zahlen oder anzubieten. Der Verkäufer nimmt ferner zur Kenntnis und erkennt an, dass die Anti-Korruptionsgesetze für alle Niederlassungen, Betriebssegmente, Abteilungen, Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen des Verkäufers weltweit gelten und auch für Dritte gelten, die den Verkäufer vertreten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Berater, Verkaufsvertreter, Joint-Venture-Partner, Repräsentanten, Vertriebshändler, Auftragnehmer und andere Geschäftspartner.
- 15.4. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dass er verpflichtet ist, die Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten,

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

und dass er mit den Bestimmungen der Anti-Korruptionsgesetze vertraut ist. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, keine Handlungen vorzunehmen oder zuzulassen, die einen Verstoss gegen die Bestimmungen der Anti-Korruptionsgesetze darstellen oder den Käufer zu einem solchen Verstoss veranlassen, einschliesslich und ohne Einschränkung, dass der Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen und deren jeweilige Mitarbeiter und Vertreter weder direkt noch indirekt ein Angebot, eine Zahlung, ein Zahlungsverprechen oder eine Genehmigung für eine Zahlung machen oder ein Geschenk anbieten, ein Versprechen für eine Schenkung geben oder die Genehmigung für eine Schenkung von Wertgegenständen erteilen, um eine Handlung oder Entscheidung eines Regierungsbeamten zu beeinflussen (einschliesslich einer Entscheidung, nicht zu handeln) oder einen solchen Beamten zu veranlassen, seinen Einfluss zu nutzen, um eine solche Regierungshandlung oder -entscheidung zu beeinflussen, um den Verkäufer dabei zu unterstützen, ein Geschäft in Bezug auf die Produkte des Verkäufers zu erhalten, zu behalten oder zu leiten. Der Verkäufer ist verpflichtet, angemessene Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und andere Kontrollen durchzuführen, um illegale Transaktionen in Bezug auf die Produkte des Verkäufers zu verhindern, und zwar in jedem Fall nicht weniger, als nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften erforderlich. Der Verkäufer darf keine Verkäufe von Produkten an Personen oder Körperschaften tätigen, die diese Kontrollen nicht bestehen.

- 15.5. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Exportgesetze und -beschränkungen und -vorschriften des Handelsministeriums der Vereinigten Staaten oder anderer Staaten oder einer anderen unabhängigen Stelle oder Behörde einzuhalten und keine technischen Daten oder direkte Produkte davon unter Verstoss gegen diese Beschränkungen, Gesetze oder Vorschriften in andere Länder zu exportieren oder zu re-exportieren oder an Staatsbürger ausgeschlossener Länder freizugeben, es sei denn, es werden alle erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen für die in den geltenden US-Exportbestimmungen (oder einer nachfolgenden Ergänzung oder Verordnung) genannten Länder eingeholt. Wird der Export der Produkte des Verkäufers kontrolliert, muss der Verkäufer die erforderlichen US-Exportgenehmigungen für den Export der Produkte einholen.
- 15.6. Der Verkäufer ist ein Arbeitgeber, der die Chancengleichheit und die Gleichbehandlung fördert. Er diskriminiert in keiner Phase des Beschäftigungsprozesses eine Person aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Glauben, Religion, nationaler Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Veteranen- oder Behindertenstatus.
- 15.7. Der Verkäufer bestätigt, dass er, soweit zutreffend, alle Gesetze, Vorschriften und Verordnungen zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz einhält, wie unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), den California Consumer Privacy Act (CCPA), das Nevada Privacy Law und das PRC Cybersecurity Law.
- 15.8. Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag und alle anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien mit sofortiger Wirkung und ohne Haftung gegenüber dem Käufer zu kündigen, wenn er in gutem Glauben feststellt, dass ein Verstoss gegen diesen Abschnitt 15 vorliegt.

16. Streitbeilegung.

- 16.1. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen Bedingungen oder dem Verkauf oder der Leistung der Produkte ergeben, oder damit zusammenhängen, werden zunächst an die Geschäftsleitung zur Lösung weitergeleitet. Wenn die Geschäftsleitung den Streit nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen nach schriftlicher Mitteilung einer Streitigkeit durch eine der Parteien beilegt, kann jede Partei eine Schlichtung einleiten.
- 16.2. Jede Partei verpflichtet sich, für einen Zeitraum von sechzig (60) Tagen an mindestens einer Schlichtungssitzung teilzunehmen und in gutem Glauben an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen; jede Partei behält sich jedoch das Recht vor, jederzeit ein Gerichtsverfahren einzuleiten, um Unterlassungsanspruch oder eine andere vorübergehende Befreiung zu beantragen.
- 16.3. Wenn eine Partei eine Schlichtung einleitet, werden die Parteien eine unverbindliche Schlichtung vor einem einzigen Mediator („Mediator“), der durch Judicial Arbitration and Mediation Services, Inc. oder seinem Nachfolger („JAMS“) ausgewählt wurde, durchführen, wobei diese Schlichtung an dem vom Mediator festgelegten neutralen Ort stattfinden soll. Ein Vertreter jeder Partei, der befugt ist, den Streitfall beizulegen, wird an der Schlichtung teilnehmen. Die Parteien tragen die Kosten des Mediators und der Schlichtung zu gleichen Teilen; mit der Ausnahme, dass jede Partei die Anwaltskosten und selbst trägt.
- 16.4. Wenn die Vertreter der Parteien nicht in der Lage waren, die Streitigkeit innerhalb dieser Frist von sechzig Tagen beizulegen: (1) für Endverbraucher mit Sitz in den Vereinigten Staaten stimmen die Parteien hiermit der ausschliesslichen Zuständigkeit der Staats- und Bundesgerichte in Boston, Massachusetts, für alle Streitigkeiten zu, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sich auf ihn beziehen, und (2) für Endverbraucher mit Sitz ausserhalb der Vereinigten Staaten wird jeder Streitfall durch ein endgültiges und verbindliches Schiedsverfahren gemäss der jeweils gültigen Verfahrensordnung für Handelsschiedsverfahren der Internationalen Handelskammer beigelegt. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist London, England, und die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Jeglicher in einem solchen Schiedsverfahren ergangene Schiedsspruch kann von jeder Partei vor einem zuständigen Gericht vollstreckt werden, dem jede Partei hiermit unwiderruflich zustimmt und sich unterwirft. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist endgültig und unanfechtbar, es sei denn, dies ist in den Berufungsverfahren nach der Handelsschiedsgerichtsordnung oder dem geltenden Recht vorgesehen. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in diesem Vertrag kann jede Partei jederzeit bei einem zuständigen Gericht eine einstweilige Verfügung oder einen anderen angemessenen Rechtsschutz beantragen.

17. Anwendbares Recht.

- 17.1. Diese Bedingungen unterliegen den Gesetzen des Commonwealth of Massachusetts unter Ausschluss des Kollisionsrechts und werden in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.
- 17.2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Repligen Corporation

Anwendung.

18. Allgemeines.

- 18.1. Bestellungen sind ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder insgesamt noch teilweise abtretbar oder übertragbar.
- 18.2. Nichts in diesem Dokument soll Rechte Dritter gegenüber dem Käufer begründen.
- 18.3. Diese Bedingungen können geändert werden und es kann auf einen Verstoß verzichtet werden, jedoch nur schriftlich und unterzeichnet von der Partei, gegen die die Vollstreckung beantragt wird. Der Verzicht einer der Parteien auf eine Bestimmung dieser Bedingungen gilt nicht als Verzicht auf eine solche Bestimmung zu einem anderen Zeitpunkt.
- 18.4. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen für illegal, ungültig oder nicht durchsetzbar gehalten wird, gilt diese Bestimmung als überarbeitet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und der Rest dieser Bedingungen bleibt in vollem Umfang in Kraft.
- 18.5. In diesen Bedingungen beinhalten Wörter im Singular den Plural und umgekehrt. Die Überschriften dienen nur der Übersichtlichkeit.
- 18.6. Schreib- oder Computerfehler auf der Vorderseite einer Verkäuferrechnung können vom Verkäufer berichtigt werden.